

## **Aufgaben und Ziele**

### **Referat Schlichtungsausschuss § 94 ÄrzteG 1998**

Der Schlichtungsausschuss ist eine gesetzlich vorgegebene primäre Anlaufstelle im Falle standesinterner Streitigkeiten bevor eine zivil- oder privatrechtliche Klage gegen eine/n KollegIn eingebracht wird. Ziel und Aufgabe dieses Schlichtungsverfahrens ist eine außergerichtliche Einigung zwischen den beiden Parteien zu erwirken.